

Satzung der Detmolder Kantorei

vom 14. März 2001, geändert am 10.02.2005

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Detmolder Kantorei“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen worden. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Detmolder Kantorei ist ein Kirchenchor, der unabhängig von einer Kirchengemeinde und über Gemeindegrenzen hinweg die geistliche Chormusik in der Stadt Detmold und der Region fördert und damit der Verkündigung dient. Er pflegt auch die weltliche Chormusik, soweit dies für die Lebendigkeit der Kirchengemeinden und anderer christlicher und kultureller Vereinigungen und Einrichtungen von Bedeutung und Nutzen ist.
- (2) Dieser Zweck wird besonders verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Proben der Kantorei,
 - b) die Planung und Durchführung von Konzerten,
 - c) den Chorgesang in Gottesdiensten,
 - d) projektbezogene zusätzliche Ensemblearbeit,
 - e) die Bereitschaft zur Beteiligung an übergeordneten Kulturvorhaben,
 - f) die Förderung des Nachwuchses für geistliche Chormusik,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Beratung für die Kantorei und ihre Ensembles.
- (3) Der Verein ist Zweckträger seiner Ensembles und Veranstaltungen.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verein auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören. Aktive Sängerinnen und Sänger sollen nicht länger als 3 Monate ohne Vereinsmitgliedschaft an der Chorarbeit teilnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können geeignete Jugendliche und Erwachsene werden, die den Ansprüchen der künstlerischen Arbeit genügen und für die in § 2 (1) genannten Vorhaben eintreten.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme als aktives Mitglied erfordert darüber hinaus die Zustimmung der Künstlerischen Leitung. Bei Ablehnung des Antrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mitteilen, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch.
- (5) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung einer juristischen Person
 - d) Tod
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Quartals. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - b) drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres seinen Beitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung noch nicht vollständig beglichen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet nach Gewährung rechtlichen Gehörs der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sie entscheidet abschließend. Ist ein aktives Mitglied ausgeschlossen worden, so hat der Vorstand binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung bleiben die Rechte des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (3) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben. Darüber hinaus ist die künstlerische Leitung berechtigt, Mitgliedern, die nicht regelmäßig an den Proben teilgenommen haben, die Teilnahme an Aufführungen zu gestatten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder nehmen alle Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft wahr.
- (2) Fördermitglieder sichern mit ihrem Beitrag die Leistungsfähigkeit des Vereins. Sie haben daher keine Stimmrechte. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gestellt sind. Sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sein. Fördermitglieder dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben das Rederecht, wenn sie einen schriftlichen Antrag gestellt haben oder die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Fördermitglieder, die in den Vorstand gewählt sind, stimmberechtigt wie aktive Mitglieder. Dieses Stimmrecht erlischt erst nach einer Nach- oder Neuwahl.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Kantoreibeirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein nach außen im außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverkehr. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Wählbar sind alle Personen, die als natürliche Person aktives Mitglied oder Fördermitglied sind. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl aktive Mitglieder sein.
- (3) Die Künstlerische Leitung hat im Vorstand Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Anwesenheitsrecht entfällt bei Beratungen, die sie selbst betreffen.
- (4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur zusammen mit einem anderen Vorstandmitglied vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Kassen- und Schriftführung,
 - f) Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Künstlerischen Leitung und die Regelung der Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit.

- (7) Die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand selbst.
- (8) Außerordentliche Entscheidungen, für die eine Vorstandssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ggfs. nach Anhörung der Künstlerischen Leitung, getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Ältere.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (10) Konzerte und alle öffentlichen Auftritte im Namen des Vereins darf der Vorstand nur im Einvernehmen mit der Künstlerischen Leitung und nach Zustimmung des Kantoreibeirates zusagen.

§ 10 Die Künstlerische Leitung

- (1) Die ständige Künstlerischen Leitung und ihre Vertreter werden durch den Vorstand beauftragt und abberufen. Vor der Berufung hat der Vorstand zusammen mit dem Kantoreibeirat über die Person zu beschließen, bei dieser Entscheidung sind die Mitglieder beider Gremien stimmberechtigt, jede Person hat nur eine Stimme. Für die Abberufung gilt dies entsprechend. Kurzfristige Vertretungen kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Künstlerischen Leitung bestellen.
- (2) Der Künstlerischen Leitung obliegt
 - a) die Leitung des Stammensembles
 - b) nach Zustimmung von Vorstand und Kantoreibeirat die Auswahl der Werke für Proben, Konzerte und andere öffentliche Auftritte.
- (3) Die Künstlerischen Leitung informiert
 - a) den Vorstand über die vorgesehenen Programme,
 - b) in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder – wenn gewünscht – auch zu weiteren Anlässen über den Stand der musikalischen Arbeit und die vorgesehenen Projekte.

§ 11 Der Kantoreibeirat

- (1) Die aktiven Mitglieder wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl einen Beirat (Kantoreibeirat). Dieser besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kantoreibeirat hat die Aufgabe
 - a) mit der Künstlerischen Leitung und dem Vorstand Repertoire, Auftritts- und Probentermine zu planen.
 - b) die Interessen der aktiven Mitglieder gegenüber Vorstand und Künstlerischer Leitung zu vertreten.
 - c) den Vorstand bei allen Entscheidungen zu beraten.
 - d) an der Öffentlichkeitsarbeit der Kantorei mitzuwirken.
- (3) Der Kantoreibeirat hat das Recht, bei den Vorstandssitzungen anwesend zu sein.
- (4) Der Kantoreibeirat kann bis zu zwei fachlich qualifizierte Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) Wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 - b) Wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder oder einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief mit einer Frist von einer Woche einberufen. Dabei sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Zusammenkunft mitzuteilen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Versand (Datum des Poststempels) der Sendungen im Kreis Lippe zwei Werktagen vor Beginn der Wochenfrist nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung darf nur im Kreis Lippe stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem Wahlgang geheim gewählt. Jedes Mitglied wählt aus einer Kandidatenliste bis zu drei Personen. Dabei kann jeder Kandidat jeweils höchstens einmal gewählt werden. Gewählt sind die (bis zu drei) Mitglieder mit den meisten Stimmen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied ausgeschieden, so ist binnen drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neu- oder Nachwahlen geschäftsführend im Amt.

- (10) Die Mitglieder des Kantoreibeirates werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang geheim gewählt. Jedes Mitglied wählt aus einer Kandidatenliste bis zu vier Personen. Dabei kann jeder Kandidat jeweils höchstens einmal gewählt werden. Gewählt sind die (bis zu vier) Mitglieder mit den meisten Stimmen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder die ständige Künstlerische Leitung sein.
- (12) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (13) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Amtszeit, Wahlen

- (1) Die reguläre Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate.
- (2) Alle Funktionsträger werden für die Amtszeit des jeweils amtierenden Vorstands gewählt. Nach der Neuwahl des Vorstandes bleibt das Mandat der übrigen Funktionsträger bis zur Neuwahl noch zwei Monate gültig.
- (3) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (4) Wählbar sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, alle natürlichen Personen, die Mitglied sind. Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Alle Funktionsträger können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (5) Beschränkt Geschäftsfähige können ihr aktives und passives Wahlrecht ab dem Alter von 14 Jahren selbst ausüben.
- (6) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für Wahlen:
 - a) Ist nur eine Person zu wählen, so ist die gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
 - b) Sind mehrere Personen zu wählen, so sind diejenigen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt mit höchstens so viel nicht gewählten Kandidaten, wie der doppelten Anzahl der noch zu besetzenden Stellen entspricht. Dabei wählt jedes Mitglied so viele Personen, wie noch Kandidaten zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen genügt die relative Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- (3) Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt und ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen verlangt, gelten als genehmigt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Geschäftsordnung nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.